

# RVG für Anfänger

Enders

20. Auflage 2021  
ISBN 978-3-406-76254-3  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

## I. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

sprüche gegenüber dem Gegner geltend. Es entwickelt sich eine Korrespondenz um die Berechtigung der Ansprüche. Noch während der laufenden Bearbeitung dieses Mandats erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt den Auftrag, auch die mittlerweile fällig gewordenen – auch bestrittenen – Mieten für die Monate März und April geltend zu machen. Der Rechtsanwalt macht auch diese beiden Mieten gegenüber dem Gegner geltend. Die monatliche Miete beträgt 500,00 EUR.

Hier liegt eine gebührenrechtliche Angelegenheit vor, denn es ist davon auszugehen, dass der Rechtsanwalt die Forderungen in derselben gebührenrechtlichen Angelegenheit für den Mandanten geltend machen soll, denn dies ist für den Mandanten die kostengünstigere Alternative. Der Rechtsanwalt kann berechnen:

Gegenstandswert: 2.000,00 EUR

1) 1,3 Geschäftsgebühr §§2, 13, 14 RVG iVm VV 2300 RVG  
zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer.

215,80 EUR

Vom **gleichen Rahmen** bei der Verfolgung mehrerer Ansprüche wird man ausgehen können, wenn die verschiedenen Ansprüche/Gegenstände zB **in einem außergerichtlichen Schreiben angemahnt werden** oder **in einer Klage** geltend gemacht werden.<sup>47</sup> 184

Ein **innerer Zusammenhang** der einzelnen Gegenstände/Ansprüche wird immer dann zu bejahen sein, wenn die Ansprüche aus demselben Lebensvorgang resultieren. Nicht erforderlich ist wohl, dass die einzelnen Gegenstände/Ansprüche auf einer einheitlichen Anspruchsgrundlage beruhen. Ein innerer Zusammenhang zwischen mehreren einzelnen Gegenständen/Ansprüchen wird auch dann zu bejahen sein, wenn diese zusammen in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden könnten.<sup>48</sup> 185

Bestehen in der Praxis Zweifel und befindet sich im RVG keine spezielle Regelung für den betreffenden Fall, ist zu prüfen, ob **alle drei** der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Muss eine der drei Voraussetzungen verneint werden, so kann nicht von einer gebührenrechtlichen Angelegenheit ausgegangen werden. Es sind dann zwei oder mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten anzunehmen, der Rechtsanwalt kann dann zwei – oder mehrfach Gebühren gesondert und unabhängig voneinander liquidieren. 186

Der BGH<sup>49</sup> hat in einem umfassend begründeten Versäumnisurteil entschieden, dass mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten gegeben sind, wenn ein Rechtsanwalt beauftragt ist, mit den Gläubigern eines Unternehmens zum Zwecke der Sanierung Forderungsverzichte auszuhandeln und sich mit den einzelnen Gläubigern gesondert auseinandersetzen muss. Wenn aber nur ein einheitliches Rundschreiben an die Gläubiger versandt wird, handelt es sich nach dem BGH (aaO) nur um eine einzige gebührenrechtliche Angelegenheit mit mehreren Gegenständen. 187

Der BGH<sup>50</sup> hat sich mehrfach zu der Frage geäußert, ob eine oder mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten gegeben sind, wenn der Anwalt beauftragt ist, für einen oder mehrere Mandanten gegen **unrichtige Presseberichterstattungen** vorzugehen. In einer Entscheidung kommt der BGH<sup>51</sup> zu dem Ergebnis, dass dieselbe Angelegenheit auch dann noch gegeben sein könne, wenn der Rechtsanwalt sowohl von einer GmbH als auch deren Geschäftsführer, die beide durch die unrichtigen Äußerungen betroffen sind, beauftragt wird und sich die für die Mandanten ausgesprochenen Abmahnungen sowohl gegen den für das Printprodukt verantwortlichen Verlag als auch gegen die für die Verbreitung der Berichterstattung im Internet Verantwortlichen richten.<sup>52</sup> Die Sache wurde vom BGH<sup>53</sup> an das Berufungsgericht zurückverwiesen: Dieses müsse 188

<sup>47</sup> Gerold/Schmidt RVG § 15 Rn. 10; Schneider/Wolf RVG § 15 Rn. 31–35; Hartung/Schons/Enders RVG § 15 Rn. 41–42.

<sup>48</sup> Gerold/Schmidt RVG § 15 Rn. 12; Schneider/Wolf RVG § 15 Rn. 36; Hartung/Schons/Enders RVG § 15 Rn. 43.

<sup>49</sup> BGH Versäumnisurt. v. 3.5.2005 – IX ZR 401/00, JurBüro 2005, 595.

<sup>50</sup> BGH JurBüro 2010, 638; 2010, 636; 2011, 81; 2011, 82; 2011, 194; 2011, 365.

<sup>51</sup> BGH JurBüro 2010, 638.

<sup>52</sup> In seiner Begründung macht der BGH ausführliche Ausführungen zu den Kriterien: „Einheitlicher Auftrag“, „Gleicher Rahmen“ und „Innerer Zusammenhang“, die auch zur Beurteilung anderer Fälle herangezogen werden können = BGH JurBüro 2010, 638.

<sup>53</sup> BGH JurBüro 2010, 638.

## A. Einführung

feststellen, ob im Streitfalle vertretbare sachliche Gründe für eine getrennte Beauftragung der mit diversen Abmahnungen befassten Anwaltskanzlei bestanden hätten.

189 Wenn nur eine Angelegenheit anzunehmen ist, ist zu berücksichtigen, dass jeder Anspruch, der in dieser Angelegenheit – zusammen mit anderen Ansprüchen – verfolgt wird, gesondert mit einem eigenen Gegenstandswert zu bewerten ist.

190 **Beispiel:** Der Rechtsanwalt macht außergerichtlich Unterlassungsansprüche wegen falscher Presseberichterstattung in der Printausgabe der Zeitung und in dem Onlineangebot der Zeitung sowohl für den Geschäftsführer der GmbH als auch für die GmbH selbst als Gesellschaft geltend. Wenn eine gebührenrechtliche Angelegenheit anzunehmen ist, dann sind aber die einzelnen Ansprüche der Mandanten gesondert zu bewerten und die Werte sind zu addieren. Dies könnte zB zu folgendem Wert führen:

- Anspruch des Geschäftsführers gegen Verlag der Printausgabe der Zeitung (Wert: 10.000,00 EUR)
- Anspruch des Geschäftsführers gegen die Betreiberin des Onlineangebotes der Zeitung (Wert: 10.000,00 EUR)
- Anspruch der GmbH gegen Verlag der Printausgabe der Zeitung (Wert: 10.000,00 EUR)
- Anspruch der GmbH gegen die Betreiberin des Onlineangebotes der Zeitung (Wert: 10.000,00 EUR).

Die einzelnen Ansprüche wurden hier beispielhaft mit 10.000,00 EUR bewertet.

Gegenstandswert: 40.000,00 EUR (Summe der Werte der einzelnen Ansprüche, die in derselben Angelegenheit geltend gemacht werden)

1) 1,3 Geschäftsgebühr §§2, 13, 14 RVG iVm VV 2300 RVG 1.452,10 EUR  
zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer.

191 Dagegen hat der BGH<sup>54</sup> in einem anderen Fall in welchem gegen unrichtige Presseberichterstattung vorgegangen wurde, mehrere – gebührenrechtliche – Angelegenheiten angenommen. In diesem Fall wurden außergerichtlich Unterlassungs-, Gegendarstellungs- und Richtigstellungsansprüche geltend gemacht. In den Entscheidungsgründen führt der BGH<sup>55</sup> aus, dass die gerichtliche Geltendmachung dieser verschiedenen Ansprüche nicht sinnvoll einheitlich erfolgen könne und schon außergerichtlich unterschiedliches Vorgehen in zwei getrennten gebührenrechtlichen Angelegenheiten (erste Angelegenheit: Einfordern der Abgabe einer strafbewährten Unterlassungsklarung/zweite Angelegenheit: Geltendmachung der Gegendarstellungs- und Richtigstellungsansprüche) geboten sei. In einer späteren Entscheidung stellt der BGH<sup>56</sup> klar, dass bei der Geltendmachung von

- Unterlassungsansprüchen
- Gegendarstellungsansprüchen
- Richtigstellungsansprüchen

drei verschiedene gebührenrechtliche Angelegenheiten gegeben seien.

192 Eine Tätigkeit in derselben Angelegenheit kann nach BGH<sup>57</sup> auch dann vorliegen, wenn der Rechtsanwalt einheitlich mit der Abwehr von inhaltlich übereinstimmenden Folgeberichterstattungen gegenüber verschiedenen Schädigern beauftragt war. In dem vom BGH<sup>58</sup> entschiedenen Fall wurde in der Print-Ausgabe einer Zeitung über einen (angeblichen) Vorfall einer Schauspielerin berichtet. Über den gleichen (angeblichen) Vorfall wurde auch in der zur gleichen Unternehmensgruppe gehörenden Internetseite berichtet. Obwohl hier zwei Abmahnungen ausgesprochen wurden, gibt der BGH in seiner Zurückverweisung an das Berufungsgericht zu bedenken, dass dieselbe Angelegenheit vorliegen könne. Aber auch hier sind mE verschiedene Gegenstände („unrichtige“ Berichterstattung in der Print-Ausgabe und auf der Internetseite) gegeben, die jeweils mit einem gesonderten Gegenstandswert zu bewerten sind. Wenn nur eine Angelegenheit anzunehmen ist, dürften die Gebühren aus dem Gesamtwert entstehen.

---

<sup>54</sup> BGH JurBüro 2010, 636.

<sup>55</sup> BGH JurBüro 2010, 636.

<sup>56</sup> BGH BeckRS 2015, 20731.

<sup>57</sup> BGH RVGreport 2019, 174.

<sup>58</sup> BGH RVGreport 2019, 174.

Wieder nur eine gebührenrechtliche Angelegenheit nimmt der BGH<sup>59</sup> an, wenn der 193  
Rechteinhaber gegenüber unterschiedlichen rechtlich oder wirtschaftlich nicht verbundenen Unternehmen oder Personen in engem zeitlichem Zusammenhang getrennte, im wesentlichen gleichlautende Abmahnungen wegen des rechtswidrigen Vertriebs von Vervielfältigungsstücken derselben Werke – die aus derselben Quelle stammen – aussprechen lässt. In dem vom BGH<sup>60</sup> entschiedenen Fall waren 42 Rechtsverletzungen gegen verschiedene Unternehmen und Personen abgemahnt worden. Es ging um Verkäufe von DVD, die nach Kündigung eines Lizenzvertrags nicht mehr hätten erfolgen dürfen. Der BGH hat eine gebührenrechtliche Angelegenheit angenommen. Jeder der 42 Rechtsverletzungen wurde mit einem Gegenstandswert von 15.000 EUR bewertet. Der BGH hat einmal Gebühren nach einem Gesamtgegenstandswert von 630.000 EUR angenommen. Die Gegenseite, der 3 Rechtsverletzungen vorgeworfen wurden, hatte 3/42 der nach dem Gesamtgegenstandswert berechneten Gebühren und Auslagen zu erstatten.

In einem anderen vom BGH<sup>61</sup> entschiedenen Fall hatte eine Rechtsanwältin außer- 194  
gerichtlich für denselben Auftraggeber gegenüber demselben Sozialhilfeträger drei unabhängig voneinander bestehende Ansprüche aus getrennten Pflegeverträgen geltend gemacht. Der BGH<sup>62</sup> kommt zu dem Ergebnis, dass es sich um verschiedene gebührenrechtliche Angelegenheiten handelt. In den Entscheidungsgründen führt der BGH hierzu folgendes aus: „... der Beauftragung von Rechtsanwältin B lagen nicht nur drei getrennte Pflegeverträge, sondern auch drei unterschiedliche sozialhilferechtliche Verfahren zugrunde, die unabhängig voneinander beurteilt werden mussten. Hinsichtlich jedes Hilfeempfängers mussten die Rechtsbeziehungen innerhalb des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses gesondert überprüft werden. Dabei war auch festzustellen, ob die abgerechneten Leistungen den Vorgaben aus dem Grund- und Sachleistungsverhältnis entsprachen. Es lagen somit mehrere Angelegenheiten iSv § 15 RVG vor ...“.<sup>63</sup>

In einem anderen vom BGH<sup>64</sup> entschiedenen Fall hatte ein Kläger mit derselben 195  
Klage Feststellung begehrt, dass dem Beklagten zu 1. kein Schadensersatz iHv 8.721,58 EUR zusteht und dem Beklagten zu 2. kein Schadensersatz iHv 5.915,90 EUR. Der Rechtsanwalt, der beide Beklagten vertreten hat, war der Ansicht, dass für ihn zwei gebührenrechtliche Angelegenheiten gegeben seien. Der BGH<sup>65</sup> kommt zu dem Ergebnis, dass – da es sich um ein gerichtliches Verfahren handele – nur eine gebührenrechtliche Angelegenheit gegeben sei. Folglich seien die beiden Gegenstandswerte zu addieren und danach könne der Prozessbevollmächtigte der Beklagten nur einmal Gebühren fordern.

Der BGH<sup>66</sup> hat es als sachdienlich angesehen, wenn von dem Prozessbevollmächtigten zunächst für die Antragstellerin eine einstweilige Verfügung gegen einen Antragsgegner auf Unterlassung erwirkt wird und nach Abschluss dieses Verfahrens derselbe Rechtsanwalt für den durch dieselbe Handlung verletzten Lebensgefährten der Antragstellerin ein weiteres einstweiliges Verfügungsverfahren gegen denselben Gegner anhängig macht. Der BGH<sup>67</sup> hat dies insbesondere deshalb als sachdienlich angesehen, weil das Vorgehen in zwei getrennten Verfahren dazu bestimmt oder geeignet war, das Prozessrisiko insgesamt zu reduzieren. 196

---

<sup>59</sup> BGH RVGreport 2019, 414.

<sup>60</sup> BGH RVGreport 2019, 414.

<sup>61</sup> BGH JurBüro 2015, 462.

<sup>62</sup> BGH JurBüro 2015, 462.

<sup>63</sup> Zitiert nach den Gründen des Beschlusses des BGH JurBüro 2015, 462.

<sup>64</sup> BGH BeckRS 2016, 06844.

<sup>65</sup> BGH BeckRS 2016, 06844.

<sup>66</sup> BGH JurBüro 2014, 489.

<sup>67</sup> BGH JurBüro 2014, 489.

- 197 Es würde den Rahmen dieses Buches sprengen, wenn an dieser Stelle Beispiele aufgelistet würden, in welchen Fällen Literatur und Rechtsprechung eine oder mehrere Angelegenheiten annehmen. Übersichten finden sich in Kommentaren zum RVG.<sup>68</sup>

### Zusammenfassung

- 198 ► Ist im RVG keine spezielle Regelung getroffen, liegt eine Angelegenheit vor, wenn folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:
- es muss ein **einheitlicher Auftrag** erteilt worden sein
  - der **gleiche Rahmen** muss bei der Verfolgung mehrerer Ansprüche eingehalten werden
  - zwischen den einzelnen Gegenständen/Ansprüchen muss ein **innerer objektiver Zusammenhang** bestehen.

## 7. Fallstricke bei Annahme des Mandats

- 199 Schon bei Annahme des Mandats kann der Rechtsanwalt Fehler machen, die später dazu führen können, dass er seinen kompletten Vergütungsanspruch gegenüber dem Mandanten verliert. In den nachfolgenden Kapiteln werden drei Fallstricke näher betrachtet.

### 7.1 Widerrufsbelehrung

- 200 Ob auf Anwaltsverträge die Regelungen der §§ 312b, 312g, 355, 356, 357a BGB, Art. 246a, 246b EGBGB des Fernabsatzes und des Verbraucherschutzes anwendbar sind, ist umstritten.<sup>69</sup> Der BGH<sup>70</sup> hat entschieden, dass auch Anwaltsverträge den Regeln für den Fernabsatz unterfallen können und damit vom Mandanten widerrufen werden können. Nach der Entscheidung des BGH (aaO) ist dies der Fall, wenn
- der Mandant **Verbraucher** ist
  - der **Mandatsvertrag** unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (zB Brief, Fax, Telefon, E-Mail) **zustande kommt**
  - der Vertragsabschluss im Rahmen eines **für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems** erfolgt.
- 201 Dem vom BGH (aaO) entschiedenen Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde:
- „Ein im Kapitalmarktrecht tätiger Rechtsanwalt ließ über eine andere Gesellschaft eine Vielzahl von Kapitalanlegern einer Fondsgesellschaft anschreiben. Beigefügt waren ein zur Rücksendung bestimmter Fragebogen sowie eine anwaltliche Vollmacht. Der Rechtsanwalt hatte der Gesellschaft Blankoformulare für potenzielle Mandanten zur Verfügung gestellt. Ein Anleger sandte die von ihm unterschriebene Vollmacht per Telefax an die Gesellschaft zurück, die sie an den Anwalt weiterleitete. Der Anwalt machte daraufhin mittels eines Serienbriefes Ansprüche des Anlegers gegen die Fondsgesellschaft geltend. Eine persönliche Kontaktaufnahme zwischen Anwalt und Mandant fand nicht statt. Nachdem der Anwalt später sein Honorar*

---

<sup>68</sup> ZB Hartung/Schons/Enders RVG § 15 Rn. 45 ff.; Gerold/Schmidt RVG § 15 Rn. 30 ff.; Mayer/Kroiß RVG § 15 Rn. 15 ff.; Schneider/Wolf RVG § 15 Rn. 37 ff.; Hansens/Braun/Schneider Teil 1 Rn. 240 ff.

<sup>69</sup> Vgl. zu dieser Thematik in der Fachliteratur zB: Burhoff in Anmerkung zu LG Bochum RVGreport 2017, 92; Härtig NJW 2016, 2937; El-Auwad AnwBl 2018, 971; Markworth AnwBl 2018, 214. **Widerrufsrecht für Anwaltsverträge wurde in der Rechtsprechung bejaht:** AG Offenbach Urt. v. 9.10.2013 – 380 C 45/13; AG Hildesheim Urt. v. 8.8.2014 – 84 C 9/14; AG Brandenburg Urt. v. 13.10.2017 – 31 C 244/16; AG Düsseldorf AnwBl 2017, 92; EuGH AnwBl 2015, 895. **Widerrufsrecht für Anwaltsverträge wurde in der Rechtsprechung verneint:** AG Charlottenburg AnwBl 2015, 599.

<sup>70</sup> BGH BeckRS 2017, 139899.

## I. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

*forderte, widerrief der Mandant die über die Gesellschaft erteilte Vollmacht. Die Honorarklage blieb in den Vorinstanzen erfolglos.*<sup>71</sup>

Die vorgenannten Regelungen des Fernabsatzes und des Verbraucherschutzes kommen nur zur Anwendung, wenn der Mandant Verbraucher ist. Einem Unternehmer steht nach diesen Vorschriften kein Widerrufsrecht zu, auch dann nicht, wenn er dem Rechtsanwalt das Mandat per E-Mail erteilt hat und der Vertragsabschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems erfolgt. 202

Erscheint der Mandant (Verbraucher) **persönlich** in der Kanzlei des Rechtsanwalts und erteilt in der Besprechung mit dem Rechtsanwalt das Mandat, steht ihm kein Widerrufsrecht zu. Der Mandant kann nur dann widerrufen, wenn er den Mandatsvertrag mit dem Rechtsanwalt zB telefonisch, per E-Mail, per Fax oder per Brief, also unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen hat. 203

Damit dem Mandanten ein Widerrufsrecht zusteht, muss der **Anwaltsvertrag im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems** erfolgen. Der BGH<sup>72</sup> hat im Ergebnis offengelassen, welche Mindestanforderungen an ein organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem zu stellen sind. Hierzu ist sicherlich in Zukunft noch weitere Rechtsprechung zu erwarten. Die Entscheidung des BGH (aaO) ist bedeutsam „für alle anwaltlichen Vertriebsmodelle, die darauf ausgerichtet sind, Verbrauchermandate ohne persönlichen Kontakt standardisiert entweder selbst oder über Dritte zu akquirieren.“<sup>73</sup> 204

Nach dem amtlichen Leitsatz der Entscheidung des BGH<sup>74</sup> liegt ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- oder Dienstleistungssystem regelmäßig **nicht** schon dann vor, wenn der Rechtsanwalt lediglich die technischen Möglichkeiten zum Abschluss eines Anwaltsvertrags im Fernabsatz wie Briefkasten, elektronische Postfächer und/oder Telefon- und Faxanschlüsse vorhält. 205

Vor der BGH-Entscheidung<sup>75</sup> hatte bereits das AG Brandenburg<sup>76</sup> entschieden, dass dem Mandanten ein Widerrufsrecht betreffend den per Fernkommunikationsmittel (dort: telefonisch und per E-Mail) zustande gekommenen Anwaltsvertrag zustehe, wenn der Anwaltsvertrag in einer **Verkehrsunfallsache** nach „Vermittlung“ durch ein Autohaus abgeschlossen wurde. 206

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 355 Abs.2 BGB). Wurde der Mandant (Verbraucher) **nicht über sein Widerrufsrecht unterrichtet, endet das Widerrufsrecht spätestens in zwölf Monaten** und vierzehn Tage nach Vertragsschluss. Der Mandant könnte also noch innerhalb eines Jahres und vierzehn Tagen den Mandatsvertrag widerrufen. Die Widerrufsfrist wird nicht dadurch in Lauf gesetzt, dass der Rechtsanwalt und der Mandant sich im Laufe der Bearbeitung des Mandats persönlich bei Gericht oder in der Kanzlei begegnen und der Rechtsanwalt den Mandanten auch bei dieser Gelegenheit über sein Widerrufsrecht nicht belehrt. 207

Widerruft der Mandant den Mandatsvertrag, kann der Rechtsanwalt keine Vergütung verlangen. Wünscht der Mandant ausdrücklich, dass der Rechtsanwalt bereits vor Ablauf der vierzehntägigen Widerrufsfrist seine Tätigkeit aufnimmt, wird er sich verpflichten müssen, bei einem Widerruf zumindest die Vergütung an den Rechts- 208

---

<sup>71</sup> Zitiert nach Remmert, „Anwaltsverträge können Fernabsatzverträge sein“ GRUR-Prax 2018, 108.

<sup>72</sup> BGH BeckRS 2017, 139899.

<sup>73</sup> Zitiert nach Remmert, „Anwaltsverträge können Fernabsatzverträge sein“ GRUR-Prax 2018, 108.

<sup>74</sup> BGH BeckRS 2017, 139899 – Ziffer 2 des amtlichen Leitsatzes.

<sup>75</sup> BGH BeckRS 2017, 139899.

<sup>76</sup> AG Brandenburg NJW-RR 2018, 186.

## A. Einführung

anwalt zu zahlen, die durch die Tätigkeit, die in den ersten vierzehn Tagen nach Abschluss des Mandatsvertrags erbracht wurde, entstanden ist.<sup>77</sup>

- 209 Ein Muster/Formulierungshilfe für eine **Widerrufsbelehrung** findet sich in der Anlage 1 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB; ein Muster für ein **Widerrufsformular** findet sich in Anlage 2 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB.
- 210 Ist der Mandant ein Verbraucher, steht ihm gem. § 312g BGB auch dann ein Widerrufsrecht zu, wenn der Mandatsvertrag zwar bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Vertragspartner (Mandant und Rechtsanwalt) geschlossen wurde, der **Vertragsschluss aber außerhalb der Kanzleiräume** erfolgt ist.

### Zusammenfassung

- 211 ► Wird der Mandatsvertrag nicht im Rahmen einer persönlichen Begegnung des Mandanten und des Rechtsanwalts in den Kanzleiräumen abgeschlossen, steht dem Mandanten unter Umständen nach Regelungen des Fernabsatzes und des Verbraucherschutzes ein Widerrufsrecht zu.
- Nach der Rechtsprechung des BGH setzt ein Widerrufsrecht voraus, dass
- der Mandant Verbraucher ist
  - der Mandatsvertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (zB Brief, Fax, Telefon, E-Mail) zustande kommt
  - der Vertragsabschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems erfolgt.

### 7.2 Hinweis auf Gegenstandswert

- 212 Durch Art. 4 (18) 1. d) des KostRMOG<sup>78</sup> wurde § 49b) Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) folgender Abs. 5 angefügt:

*„Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.“*

Der Rechtsanwalt wird also den Mandanten darauf hinweisen müssen, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Nach der Begründung des Gesetzes<sup>79</sup> will der Gesetzgeber vermeiden, dass der Mandant vor allem bei hohen Gegenstandswerten von der Höhe der Abrechnung „überrascht“ wird. Durch die Hinweispflicht soll das Gebührengespräch angestoßen werden. Der Mandant, der das Abrechnungssystem der Rechtsanwälte zB aus früheren Mandaten kennt, wird sich mit dem Hinweis begnügen. Der Mandant, dem das Abrechnungssystem nicht geläufig ist, wird dem Anwalt weitere Fragen zur Höhe seiner Vergütung stellen. Auf diese Fragen wird der Rechtsanwalt eingehen und dem Mandanten die Abrechnungsgrundsätze darlegen müssen. Auf Wunsch des Mandanten wird er auch Angaben zur konkreten Höhe seiner Vergütung machen müssen.

#### Praxistipp:

- 213 Es empfiehlt sich, dass der Rechtsanwalt den erfolgten Hinweis an den Mandanten schriftlich dokumentiert und von dem Mandanten gegenzeichnen lässt. Dies sollte in einem gesonderten Schriftstück geschehen.
- 214 Es empfiehlt sich **nicht**, die Hinweispflicht bzw. die Bestätigung des Mandanten, dass er darauf hingewiesen worden ist, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, in die Vollmacht oder in Mandatsbedingungen mit aufzunehmen. Im Streitfalle könnten derartige Urkunden der Inhaltskontrolle der §§ 307 ff. BGB unterliegen mit der möglichen Folge, dass die Klausel unwirksam wäre.

<sup>77</sup> Siehe hierzu auch Härtling NJW 2016, 2937.

<sup>78</sup> BGBl. 2004 I 718, 834, in Kraft getreten am 1.7.2004.

<sup>79</sup> Begründung des KostRMOG in BT-Drs. 15/1971, 232.

Der Rechtsanwalt hat vor **Übernahme des Auftrags** darauf hinzuweisen, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Erfolgte versehentlich kein Hinweis vor Übernahme des Mandats, sollte der Hinweis alsbald nachgeholt werden (zB in einer Mandatsbestätigung). Der Mandant könnte dann den Mandatsvertrag zwar kündigen und mit einem Schadensersatzanspruch gegenüber dem bis dahin entstandenen Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts aufrechnen (→ A Rn.216), mit der Folge, dass der Vergütungsanspruch durch Aufrechnung erlöschen würde. Allerdings würde sich in diesem Fall der Schaden für den Rechtsanwalt noch „in Grenzen halten“.

Ganz überwiegend wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass ein Unterlassen des Hinweises nach Lage des Falles nicht nur berufsrechtliche Folgen haben kann, sondern der Mandant unter Umständen auch Schadensersatzansprüche nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB hat, mit denen er gegenüber dem Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts aufrechnen kann.<sup>80</sup> Auch der BGH<sup>81</sup> und das OLG Saarbrücken<sup>82</sup> haben entschieden, dass der Verstoß gegen § 49b) Abs. 5 BRAO einen Schadensersatzanspruch gem. §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB begründen kann. In einem weiteren Urte. v. 11.10.2007 hat sich der BGH<sup>83</sup> mit der Beweislast beschäftigt. Danach trifft den Mandanten die Beweislast dafür, dass der Rechtsanwalt seiner Hinweispflicht aus § 49b) Abs. 5 BRAO nicht nachgekommen ist. Der Anwalt müsse allerdings konkret darlegen, in welcher Weise er belehrt haben will.

### Zusammenfassung

- ▶ Gem. § 49b) Abs. 5 BRAO hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags darauf hinzuweisen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.
- ▶ Es empfiehlt sich, dass der Hinweis des Rechtsanwalts schriftlich erfolgt und von dem Mandanten gegengezeichnet wird.

### 7.3 Vertretung trotz Interessenkollision

Hat der Rechtsanwalt bei Abschluss des Anwaltsvertrags mit dem Mandanten gegen das Verbot verstoßen, widerstreitende Interessen zu vertreten (§ 43a Abs. 4 BRAO, § 3 Abs. 1 und 2 BORA) ist der Anwaltsvertrag nichtig. Dies hat zur Folge, dass der Rechtsanwalt seinen Vergütungsanspruch gegenüber dem Mandanten verliert.<sup>84</sup>

- Widerstreitende Interessen können zB auftreten, wenn
- der Rechtsanwalt in einer Scheidungs-, Familien- oder Familienstreitsache beide Eheleute „berät“
  - der Rechtsanwalt in einer Verkehrsunfallsache mehrere Geschädigte wegen eines Verkehrsunfalls vertritt, von denen einer dem anderen zugleich als Schädiger neben dem in Anspruch genommenen Schädiger gesamtschuldnerisch haften kann (der Rechtsanwalt vertritt zB zeitgleich den Fahrer des Fahrzeuges und einen Fahrzeuginsassen, der bei dem Unfall verletzt wurde)<sup>85</sup>
  - der Rechtsanwalt zeitgleich mehrere Arbeitnehmer in Kündigungsschutzangelegenheiten gegenüber demselben Arbeitgeber vertritt, und die Kündigungen angegriffen werden, weil der Arbeitgeber die Sozialauswahl nicht richtig getroffen hat
  - der Rechtsanwalt in einer verwaltungsrechtlichen Angelegenheit mehrere Anlieger vertritt, gegenüber welchen die Stadt Erschließungsbeiträge geltend macht und

<sup>80</sup> Hartung/Schons/Enders RVG § 2 Rn.24 mwN.

<sup>81</sup> BGH Urte. v. 24.5.2007 – IX ZR 89/06, JurBüro 2007, 478.

<sup>82</sup> OLG Saarbrücken JurBüro 2008, 30.

<sup>83</sup> BGH Urte. v. 11.10.2007 – IX ZR 105/06, JurBüro 2008, 145.

<sup>84</sup> BGH AnwBl 2016, 594.

<sup>85</sup> LG Saarbrücken BeckRS 2015, 03794; siehe hierzu auch Enders JurBüro 2018, 289.



## A. Einführung

der Verteilungsschlüssel angegriffen wird mit der Folge, dass, wenn ein Mandant weniger Erschließungskosten zahlen müsste, die Differenz zu Lasten anderer – vom Rechtsanwalt vertretenen Anlieger – gehen müsste.<sup>86</sup>

- 220 Wenn der Anwaltsvertrag nichtig ist, weil der Rechtsanwalt gegen das Verbot widerstreitenden Interessen zu vertreten, verstoßen hat, und er folglich seinen Anspruch auf Vergütung nach dem RVG verliert, stellt sich die Frage, ob der Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten nicht einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung hat, wenn der Anwalt für den Mandanten eine Tätigkeit entfaltet hat, die dem Mandanten auch rechtliche oder wirtschaftliche Vorteile erbracht hat. *Deckenbrock* führt in einer Anmerkung zu BGH<sup>87</sup> folgendes aus<sup>88</sup>: „*Da der Mandant ohne rechtlichen Grund durch Leistungen Dienste des Anwalts erlangt hat, steht dem Anwalt grundsätzlich über §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB ein Wertersatzanspruch zu. Eine Versagung des Bereicherungsanspruchs kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 817 S. 2 BGB gegeben sind. Diese Norm, die einen Kondiktionsausschluss beinhaltet, greift zwar trotz ihrer systematischen Stellung nicht nur bei einem Bereicherungsanspruch aus § 817 S. 1 BGB, sondern auch bei sonstigen Fällen der Leistungskondiktion. § 817 S. 2 BGB setzt jedoch voraus, dass sich der Gläubiger – und damit der Rechtsanwalt – des Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot bewusst gewesen ist und ihn trotzdem gewollt hat*<sup>89</sup>. Dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat.<sup>90</sup> Maßgeblich ist nach dem BGH die Gutgläubigkeit der betroffenen Sozietät bzw. des Mandatsbearbeiters. Ist der Leistende davon ausgegangen, dass er befugtermaßen gehandelt hat, scheidet die Anwendbarkeit des § 817 S. 2 BGB aus.<sup>91, 92</sup>
- 221 Der Wertersatzanspruch des Anwalts würde sich nach der üblichen, hilfsweise nach der angemessenen, vom Mandanten ersparten, höchstens nach der vereinbarten Vergütung bemessen<sup>93</sup>. Im Einzelfall kann sich die Höhe des Wertersatzes auch an einer geltenden Gebührenordnung – hier also am RVG – orientieren.
- 222 Erkennt der Rechtsanwalt erst im Laufe der Bearbeitung des Mandats, dass Interessenkollisionen bestehen, hat er unverzüglich seinen Mandanten zu unterrichten und **alle Mandate** in derselben Rechtssache **zu beenden** (§ 3 Abs. 4 BORA).
- 223 Das Verbot widerstreitende Interessen zu vertreten gilt auch für alle mit dem Rechtsanwalt in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft – gleich welcher Rechts- oder Organisationsform – verbundenen Rechtsanwälten (§ 3 Abs. 2 S. 1 BORA). Eine Ausnahme ist in § 3 Abs. 2 S. 2 BORA normiert: Danach können verschiedene Rechtsanwälte derselben Gemeinschaft (zB Sozietät) zwei Mandanten trotz widerstreitender Interessen vertreten, wenn sich im Einzelfall die Mandanten in den widerstreitenden Mandaten nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen. Information und Einverständnis müssen in diesen Fällen in Textform erfolgen.

---

<sup>86</sup> Diese Aufzählung zeigt nur Beispiele auf und ist nicht abschließend.

<sup>87</sup> BGH AnwBl 2016, 594.

<sup>88</sup> Deckenbrock AnwBl 2016, 594 (596) in Anmerkung zu BGH AnwBl 2016, 594.

<sup>89</sup> BGHZ 50, 90 (92) = NJW 1968, 1329 (1330); BGH NJW-RR 1997, 564 (565); 2006, 1071 Rn. 28; AnwBl 2011, 65 Rn. 20 = NJW 2011, 373.

<sup>90</sup> BGH NJW 1992, 310 (311); 2005, 1490 (1491); NJW-RR 2006, 1071 Rn. 28; AnwBl 2011, 65 Rn. 20 = NJW 2011, 373.

<sup>91</sup> BGH NJW-RR 2006, 1071 Rn. 29 ff.

<sup>92</sup> Zitiert nach Deckenbrock AnwBl 2016, 594 (596) in Anmerkung zu BGH AnwBl 2016, 594.

<sup>93</sup> Vgl. Palandt BGB § 818 Rn. 22.